

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

21. Jahrgang	Ausgabe 12/2024	Rhede, 09.07.2024
--------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
27.05.2024	<b>Öffentliche Bekanntmachung des 87. Änderungsbeschlusses – Flurbereinigung Rhedebrücke II - 33.6 - 23 72 4 -</b>	<b>3</b>
03.07.2024	<b>Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung</b>	<b>8</b>
08.07.2024	<b>Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook) sowie über die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung</b>	<b>9</b>

Weitere Inhalte s. Seite 2

**08.07.2024 Bekanntmachung des Beschlusses über die  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-  
planes „Rhede G 32“ (Bereich einer Biogasanlage in  
Rhede-Krommert, Enckhook) sowie über die  
Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die  
öffentliche Auslegung**

**12**

---

**Bezirksregierung Münster**

48653 Coesfeld, 27.05.2024

**- Flurbereinigungsbehörde -**

Leisweg 12

Tel: 0251/411-0

**Flurbereinigung Rhedebrügge II****33.6 - 23 72 4 -**

Öffentliche Bekanntmachung

**87. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.06.1972 gem. § 4 in Verbindung mit § 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntgabe vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, ist das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet worden. Durch Beschluss vom 25.06.1991 wurde das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt.

Das durch o.g. Beschlüsse festgestellte und durch verschiedene Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet **Rhedebrügge II** wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Fläche in ha</b>
Gemen - Kspl.	3	21	1,3038
Gemen - Kspl.	3	109	2,7302
Gemen - Kspl.	3	121	0,1158

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **1622 ha**.

2. Der Eigentümer der zugezogenen Grundstücke wird Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.06.1972 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rhedebrügge mit dem Sitz in Rhede, Kreis Borken. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an dem in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der **Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - 48128 Münster** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neuen Abgrenzungen entsprechen dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung Rhedebrügge ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen bieten sich Möglichkeiten der Realisierung von Vorhaben anderer Planungsträger. Demnach sind die Änderungen dieses Beschlusses sinnvoll und notwendig.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

zu erheben.

Im Auftrag

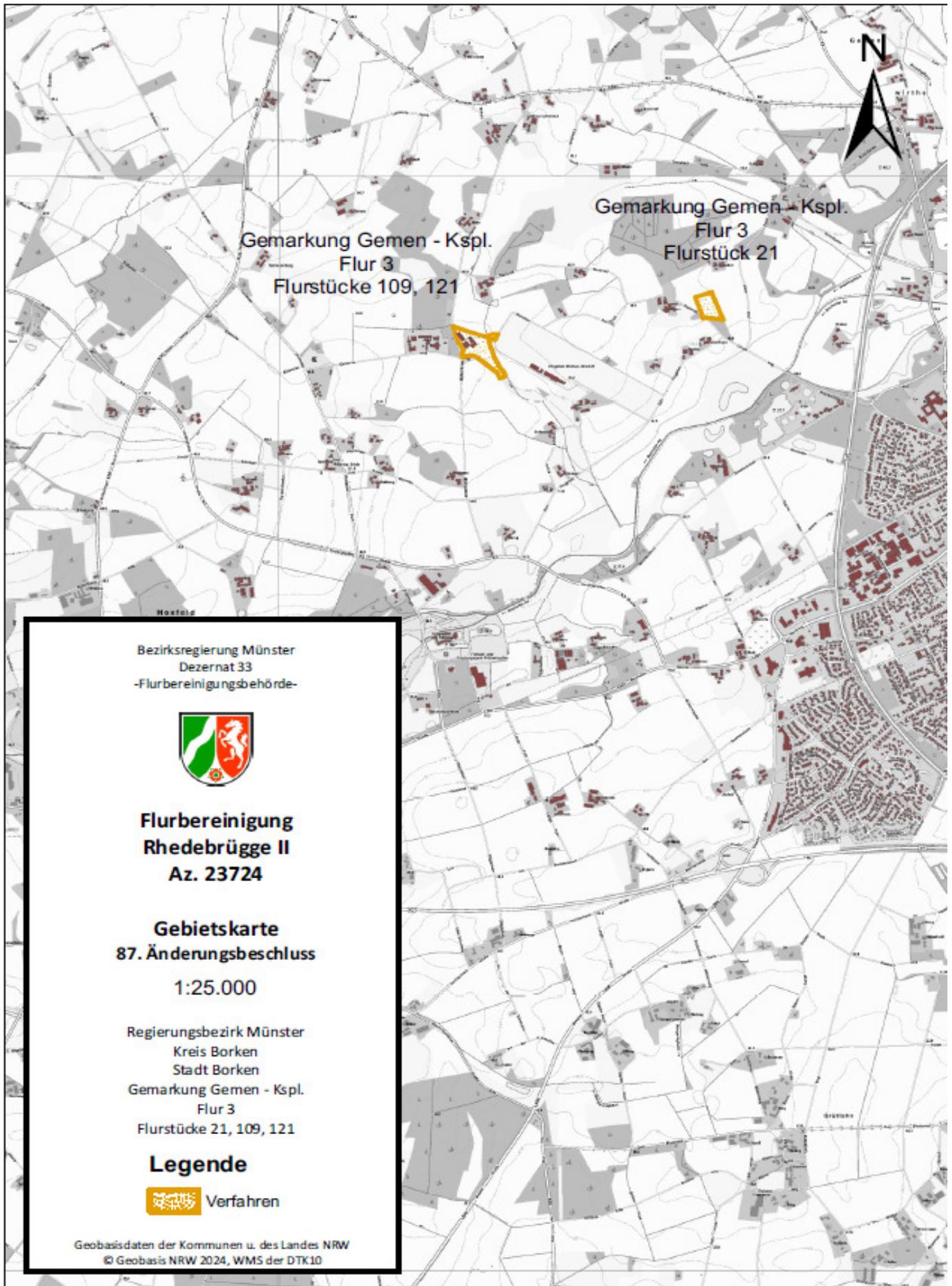
(LS)

gez. Andreas Grotendorst

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>



## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Ahmed Al Rina, letzte bekannte Adresse: Deichstraße 2, Raum 5, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 03.07.2024 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 132 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

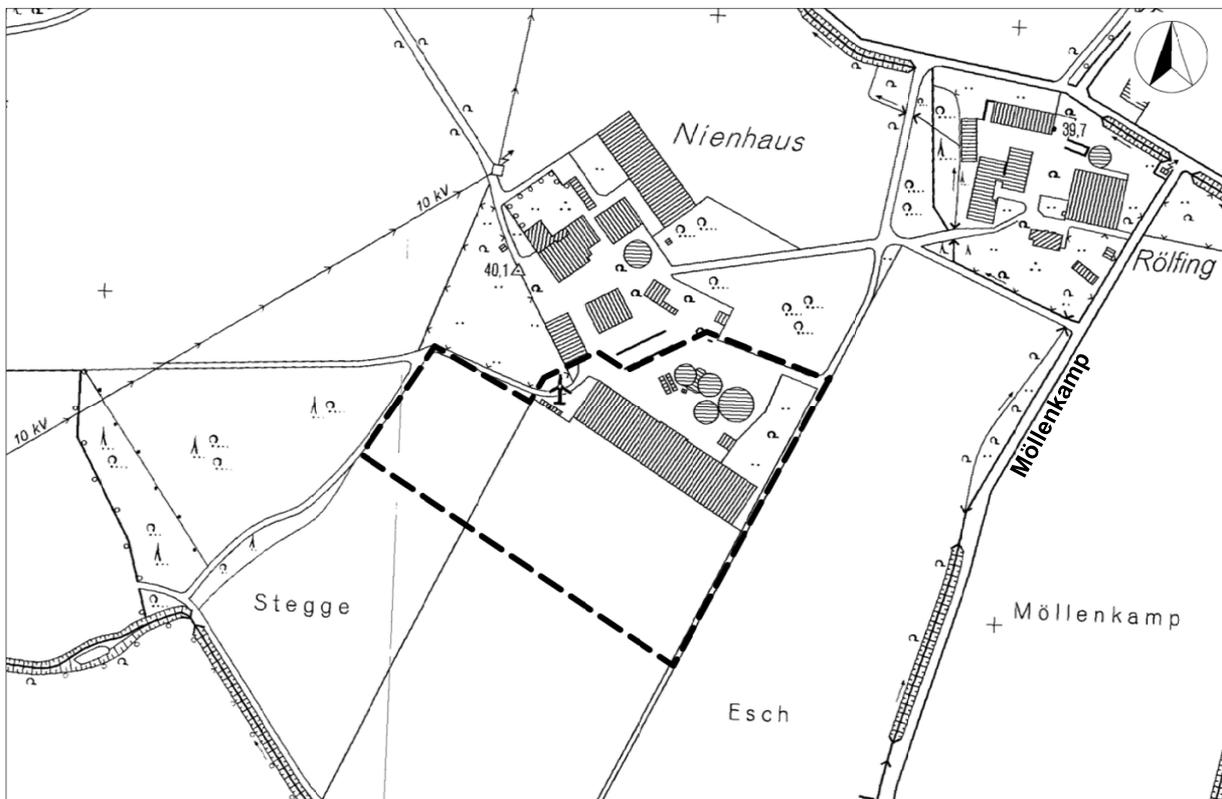
Rhede, 03.07.2024

Stadt Rhede  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. van Hall

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die Aufstellung der  
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede  
(Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook)  
sowie über die Veröffentlichung im Internet und  
zusätzlich die öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich einer bestehenden Biogasanlage Rhede-Krommert, Enckhook, die Aufstellung der **67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** beschlossen. Zugleich hat er beschlossen, **den Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Neuausrichtung der Biogasanlage am Enckhook in Rhede-Krommert zu schaffen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Gemarkung Krommert, Flur 114 – unmaßstäblich)

Die Veröffentlichung des Entwurfes der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede mit der Begründung einschließlich Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einem Artenschutzbeitrag vom Büro Graevendal GbR, Büro für Faunistik & Ökologie, Kranenburg von März 2023

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Borken Fachbereich 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 01.03.2024:
  - Natur- und Landschaftsschutz: Aufforstungsfläche, Kompensationsfläche, Landschaftsbild (Wald, Landschaft)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27.02.2024: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Regionalforstamt Münsterland vom 22.02.2024: Ersatzaufforstung, Havarieflächen (Fläche, biologische Vielfalt)

erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**10.07.2024 bis einschließlich 10.08.2024**

**im Internet unter der Adresse:**

**<https://www.rhede.de/bauleitplanung>**

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Rhede elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme schicken Sie bitte an:

**[bauleitplanung@rhede.de](mailto:bauleitplanung@rhede.de)**

Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine öffentliche Auslegung des Entwurfes der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede mit der Begründung einschließlich Umweltbericht

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. Obergeschoss,  
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

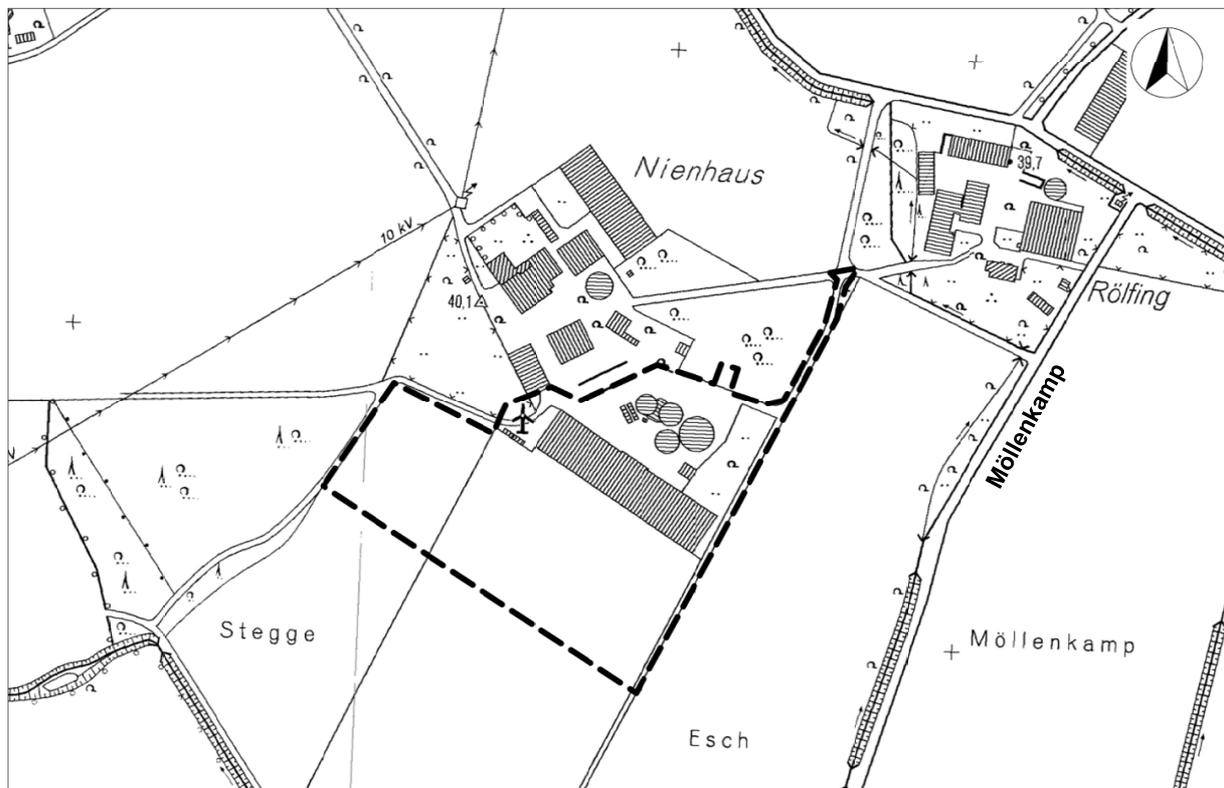
Rhede, 09.07.2024

Bernsmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses über die Aufstellung des**  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“**  
**(Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook)**  
**sowie über die Veröffentlichung im Internet und**  
**zusätzlich die öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“** beschlossen. Zugleich hat er beschlossen, **den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Neuausrichtung der Biogasanlage am Enckhook in Rhede-Krommert zu schaffen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ (Gemarkung Krommert, Flur 114 – unmaßstäblich)

Die Veröffentlichung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Büro Baumann-Matthäus Landschaftsplanung+Design, Kranenburg vom 21.05.2024,
- einem Artenschutzbeitrag vom Büro Graevendal GbR, Büro für Faunistik & Ökologie, Kranenburg von März 2023,
- einem Schalltechnischen Gutachten vom Büro Richters & Hüls in Ahaus vom 21.05.2024,
- einem Geruchsgutachten zur Erweiterung der Biogasanlage vom Büro Richters & Hüls, Ahaus vom 16.08.2023,
- einem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan vom Büro Richters & Hüls, Ahaus vom 16.08.2023,
- der Entwässerungsplanung vom Büro Steffen Umwelttechnik, Porta Westfalica vom 02.04.2024,
- einem Havariekonzept vom Büro Steffen Umwelttechnik, Porta Westfalica vom 16.05.2024,
- und einer Verkehrsuntersuchung vom Büro nts Ingenieurgesellschaften, Münster vom 11.03.2024

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Borken Fachbereich 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz vom 01.03.2024: Lärm, Geruch (Mensch, seine Gesundheit)
- Kreis Borken Fachbereich 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 01.03.2024:
  - Wasserwirtschaft, Abwasser: Niederschlagswasser (Wasser)
  - Natur- und Landschaftsschutz: Aufforstungsfläche, Kompensationsfläche, Landschaftsbild, Waldumbau (Wald, Landschaft)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27.02.2024: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Wasserwirtschaft – vom 27.02.2024: Niederschlagswasser (Wasser)

- Regionalforstamt Münsterland vom 22.02.2024: Ersatzaufforstung, Havarieflächen (Fläche, biologische Vielfalt)

erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**10.07.2024 bis einschließlich 10.08.2024**

**im Internet unter der Adresse:**

**<https://www.rhede.de/bauleitplanung>**

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Rhede elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme schicken Sie bitte an:

**[bauleitplanung@rhede.de](mailto:bauleitplanung@rhede.de)**

Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 32“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. Obergeschoss,  
im vorderen Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 08.07.2024

Bernsmann  
Bürgermeister





*Das Lächeln  
im Münsterland.*